

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Kiwi-Camper (XIV)

1. Mietvertrag / Vertragsabschluss / Vereinbarungen

- a.) Der Vertragsgegenstand umfasst ausschließlich die Anmietung eines Wohnmobils/Campers für den vereinbarten Mietzeitraum sowie die Nutzung der im Auftrag bestätigten Ausstattung und Zubehörteile. Mietberechtigt ist jede rechts- und geschäftsfähige juristische oder natürliche Person, die die Vertragspflichten übernehmen kann.
- b.) Der Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter kommt ausschließlich schriftlich zustande und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Primär gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Regelungen für Mietverträge. Die Vertragsdauer ist auf die vereinbarte Zeitspanne begrenzt.
- c.) Jegliche Absprachen zwischen Mieter und Vermieter bedürfen der Schriftform. Das Übergabe- und Rückgabeprotokoll ist integraler Bestandteil des Mietvertrages und muss vollständig von beiden Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.
- d.) Der Mieter nutzt das Fahrzeug eigenverantwortlich, ohne dass der Vermieter Reiseleistungen oder Pauschalreiseverträge schuldet. Die gesetzlichen Bestimmungen über Pauschalreiseverträge, insbesondere § 651a-m des BGB, finden keine direkte oder entsprechende Anwendung auf dieses Vertragsverhältnis.
- e.) Bei mehreren Mietern haften diese als Gesamtschuldner. Der angegebene Kontoinhaber muss Mieter oder Mitmieter sein.
- f.) Das Mietverhältnis wird mit Erhalt der Buchungsbestätigung rechtsgültig.
- g.) Der Vermieter behält sich das Recht vor, Fahrzeuge innerhalb einer Kategorie gemäß wirtschaftlichen Erfordernissen zuzuweisen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein spezifisches Fahrzeug innerhalb einer Kategorie.
- h.) Der Mieter und alle befugten Mitreisenden sind verpflichtet, sich vor Reiseantritt auf der Kiwi-Camper Videoplattform mit den Grundkenntnissen zur Bedienung des Fahrzeugs vertraut zu machen.

2. Preise

- a.) Im Mietpreis sind die Fahrzeugnutzung für den im Mietvertrag festgelegten Zeitraum, die Kosten für Wartung und Verschleißreparaturen sowie der vereinbarte Versicherungsschutz enthalten. Die in der Rechnung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgeführten Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die jeweiligen Mietpreise sind unter www.kiwi-camper.de einzusehen.
- b.) Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs führt zu keiner Reduzierung des Mietpreises, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

3. Nebenkosten / Maut & Bußgelder / Bereifung

- a.) Der Mieter trägt während des vereinbarten Mietzeitraums laufende Betriebskosten des Fahrzeugs, wie Betriebsstoffe. Kosten für vorgeschriebene Wartungsdienste und notwendige Verschleißreparaturen übernimmt der Vermieter. Reparaturen zur Gewährleistung der Betriebs- oder Verkehrssicherheit dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragt werden, wobei die Kosten vom Vermieter getragen werden, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.
- b.) Der Mieter ist für sämtliche Mautgebühren verantwortlich, die entweder vor Ort oder im Voraus per Überweisung zu begleichen sind. Der Mieter verpflichtet sich, die Vorschriften der bereisten Länder zu kennen und einzuhalten.
- c.) Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, es sei denn, sie sind auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen. Eine Bearbeitungsgebühr von 35 € wird für die Abwicklung von Zahlungsaufforderungen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten und Straftaten durch den Mieter erhoben.
- d.) Die Fahrzeuge werden standardmäßig mit Sommerreifen ausgeliefert. Falls der Reisezeitpunkt, die Witterung oder gesetzliche Bestimmungen die Verwendung von Winterreifen erfordern, obliegt dies allein der Verantwortung des Fahrers oder Mieters. Winterreifen können auf Anfrage, sofern verfügbar, gegen den aktuellen Aufpreis bereitgestellt werden.

4. Buchung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsart / Zahlungsverzug / Änderung / Rabatt

- a.) Durch Absenden des vollständig ausgefüllten Buchungsformulars gibt der Mieter eine verbindliche Bestellung zum Abschluss des Mietvertrages ab und akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen eines "Opt-in"-Verfahrens im Buchungsprozess. Der Mieter erhält eine Benachrichtigung auf der Buchungsseite sowie eine automatische Bestätigungs-E-Mail (Instant Mail) über den Eingang der Buchungsanfrage zu Informationszwecken. Die Mietbuchung gilt für den Vermieter erst nach Erhalt der schriftlichen und aktiv ausgelösten Buchungsbestätigung (per E-Mail) über das Buchungsportal www.kiwi-camper.de als verbindlich angenommen (= Der Vertragsabschluss ist erfolgt), und das Mietfahrzeug gilt als fest gebucht.

- b.) Das angegebene Konto muss mit den Daten des Mieters übereinstimmen. Sollte der Kontoinhaber nicht der Mieter sein, muss dieser als Mitmieter im Mietvertrag aufgeführt werden. Kommt der Kontoinhaber dem nicht nach, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Vermietung aus wichtigem Grund zu kündigen.
- c.) Die Anzahlung beträgt 30% des Gesamtmietpreises und ist innerhalb von 10 Tagen nach der Buchung zu leisten. Die Restzahlung von weiteren 70% der Gesamtsumme muss bis spätestens 21 Tage vor Reiseantritt bei Kiwi-Camper eingehen. Erfolgt die Anzahlung oder Restzahlung nicht fristgerecht, entscheidet der Vermieter nach eigenem Ermessen über die endgültige Stornierung der Buchung. Bei Buchungen mit weniger als 21 Tagen Vorlaufzeit ist der Gesamtbetrag innerhalb von 10 Kalendertagen zu bezahlen (Kontoingang). Bei kurzfristigen Buchungen beträgt die Anzahlung 100% und kann auch bei Abholung, jedoch nur per EC-Karte. Falls der Mieter ausschließlich mit einer Kreditkarte zahlen kann und der Vermieter diese akzeptiert, trägt der Mieter sämtliche Kartengebühren.
- d.) Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung, Bar oder per EC-Karte sowie nach vorheriger Akzeptanz durch den Vermieter mit Kreditkarte (Gebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers). Andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.
- e.) Gerät der Mieter mit der Mietzahlung oder einem Teilbetrag länger als 14 Tage in Verzug, kann der Vermieter den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos kündigen. Bei Mahnungen und sonstigen administrativer außervertraglichen Aufwendungen, behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr von 35 € sowie Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 543 BGB. Der Mieter erklärt bereits bei Vertragsabschluss, im Falle einer Kündigung aufgrund von Zahlungsverzug oder anderen wichtigen Gründen, das Fahrzeug auf Aufforderung durch den Vermieter unverzüglich herauszugeben. Weiterhin erklärt er sich mit der Sicherstellung durch den Vermieter einverstanden, wobei die entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters gehen.
- f.) Änderungen des Vertrages bedürfen der Absprache mit dem Vermieter und werden erst nach schriftlicher Bestätigung rechtsgültig. Bis zur schriftlichen Bestätigung besteht kein Anspruch auf Änderungen.
- g.) Rabatte und Aktionen unterliegen ausschließlich den von Kiwi-Camper festgelegten Bedingungen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Kombinierbarkeit oder Alleinstellung von Angeboten gemäß den aufgestellten Bedingungen zu bewerben und zu erheben. Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.
- h.) Bei Buchungsverschiebungen auf eine höherwertige Saison bleibt der ursprüngliche Rabattbetrag bestehen. Im umgekehrten Fall wird der Rabatt neu berechnet.
- i.) Der Kunde ist verpflichtet, vor Beginn der Mietdauer das aktuelle Kennzeichen zu erfragen, falls für die Buchung von Fähren oder Campingplätzen eine Kennzeichengabe erforderlich ist. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich das Kennzeichen bis zum Reisebeginn ändern kann.

5. Verjährung und Abtretung

- a.) Offensichtliche Mängel, die bei der Abnahme nicht feststellbar waren und eine nicht vertragsgemäße Erfüllung der Fahrzeuganmietung darstellen, muss der Mieter unverzüglich schriftlich dem Vermieter mitteilen. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter ist entscheidend für die Einhaltung der Unverzüglichkeit. Sofern der Vermieter aufgrund der unterlassenen Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte, stehen dem Mieter Ansprüche nur zu, sofern ihn kein Verschulden trifft. Der Vermieter muss die gemeldeten Mängel zur Kenntnis nehmen und quittieren; die Quittierung stellt jedoch keine Schuldanerkenntnis seitens des Vermieters dar.
- b.) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines Jahres nach der vertraglich vorgesehenen Rückgabe des Fahrzeugs.
- c.) Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung des Fahrzeugs verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeugs.
- d.) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso wie die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

6. Kautio

- a.) Der Mieter verpflichtet sich, die festgelegte Kautio vor Mietbeginn zu entrichten. Die Zahlung der Kautio erfolgt spätestens bei Übergabe entweder per EC-Karte oder in bar. Alternativ muss der Betrag vor Mietbeginn auf das unten angegebene Konto eingegangen sein. Der Vermieter empfiehlt den Abschluss einer Selbstbeteiligungs-Reduzierungsversicherung.
- b.) Der Vermieter ist nicht dazu verpflichtet, die Sicherheit separat von seinem Vermögen anzulegen, und es erfolgt keine Verzinsung. Der Anspruch des Vermieters auf die Kautio kann auch zu einem späteren Zeitpunkt während des Mietverhältnisses geltend gemacht werden. Bei Fahrzeugrückgabe am Wochenende erfolgt die Abrechnung der Kautio frühestens am nächsten Werktag.
- c.) Sollte das Fahrzeug in einem Zustand abgegeben werden, der eine reibungslose Abnahme unmöglich macht, wird die Kautio erst nach Herstellung eines abnahmefähigen Zustands und erfolgreicher Abnahme zurückerstattet. Etwaige Kosten für diese Maßnahmen werden mit der Kautio verrechnet.

- d.) Beschädigte oder fehlende Gegenstände einschließlich der gesamten Ausstattung werden dem Mieter in Rechnung gestellt, sofern er für die Schäden oder den Verlust verantwortlich ist. Ein Ausfall von Zubehör berechtigt nicht zu einer Mietminderung.
- e.) Die Aushändigung des Fahrzeugs erfolgt nur bei rechtzeitiger Hinterlegung der Kautionszahlung und vollständiger Bezahlung der Miete samt sämtlicher Zusatzkosten und eventueller Gebühren. Die verspätete Anzahlung, Vollzahlung oder Kautionszahlung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund.
- f.) Die Kautionszahlung wird per Banküberweisung auf das Konto des Mieters zurücküberwiesen. Im Falle fehlender Abzüge erfolgt die Rückzahlung innerhalb von 10 Tagen. Bei Vorliegen von Mängeln oder Schäden wird der Restbetrag der Kautionszahlung erst nach Abschluss der Abwicklung und vollständiger Berechnung erstattet.
- g.) Bankverbindung: Sparkasse Kaufbeuren, IBAN: DE11 7345 0000 0010 4741 95, BIC: BYLADEM1KFB
- h.) Die Kautionszahlung beläuft sich für Mieter bis zum 75. Lebensjahr auf 1500 €. Bei einer Vermietung nach Punkt 13 AGB, ab dem 75. Lebensjahr behält sich der Vermieter das Recht vor, die Kautionszahlung zu erhöhen.

7. Stornierung

- a.) Die schriftliche Rücktrittserklärung beim Vermieter ist maßgebend. Eine Nichtabnahme oder -abholung gilt als Rücktritt. Eine mündliche Rücktrittserklärung ist ungültig und bedarf der Schriftform, um Gültigkeit zu erlangen.
- b.) Eine Stornierung mindestens 61 Tage vor Mietbeginn entspricht einer einvernehmlichen Aufhebung des Mietvertrages ohne weitere Kosten. Kündigt der Vermieter bis zum Ablauf dieser Frist, kann der Mieter keine durch die Kündigung entstehenden Kosten oder Schäden geltend machen. Bei Stornierung 60 bis 41 Tage vor Mietbeginn fallen Stornogebühren in Höhe von 30% des gesamten Mietpreises an. Bei Stornierung 40 bis 31 Tage vor Mietbeginn betragen die Stornogebühren 50% des gesamten Mietpreises. Stornierungen 30 bis 15 Tage vor Mietbeginn ziehen Stornogebühren in Höhe von 75% des gesamten Mietpreises nach sich. Bei Stornierung 14 Tage bis 0 Tage vor Mietbeginn sowie bei Nichtabholung fallen Stornogebühren in Höhe von 100% des gesamten Mietpreises an.
- c.) Bei einer Nichtabholung des angemieteten Fahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Anzeige behält der Vermieter die bereits geleistete Miete ein, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter keine oder niedrigere Kosten oder Gewinnverlust durch die Nichtabholung entstanden sind. Schadensersatzansprüche bleiben im Falle nicht gezahlter Mieten unberührt, und ersparte Aufwendungen werden angerechnet.
- d.) Vorzeitige Rückgabe des Mietfahrzeugs vor dem vereinbarten Termin führt dennoch zur Zahlung des vollen im Mietvertrag vereinbarten Mietpreises. Das Mietverhältnis wird nicht automatisch in ein auf unbestimmte Zeit fortgesetztes Mietverhältnis umgewandelt.
- e.) Bereits gebuchtes Equipment, wie beispielsweise CampSleep, ist nicht separat stornierbar. Kosten für storniertes Equipment werden nicht rückerstattet.
- f.) Im Falle von Reisebeschränkungen durch die Bundesregierung aufgrund von Corona-Maßnahmen kann die Buchung bis 48 Stunden vor Reiseantritt kostenlos umgebucht oder gegen einen Wertgutschein storniert werden. Der Gutschein ist drei Jahre gültig und übertragbar.
- g.) Bei Zustimmung des Vermieters zur Umbuchung gelten die Preise des neu gewählten Fahrzeugs oder Zeitraums, wobei diese mindestens den Wert der bereits getätigten Buchung betragen müssen. Für die Umbuchung wird eine Bearbeitungspauschale von 25 € berechnet. Stornofristen der ursprünglichen Buchung bleiben bei Verschiebung oder Umbuchung erhalten, ebenso bereits eingegangene Anzahlungen. Die Schlusszahlung richtet sich nach dem neuen Buchungstermin.
- h.) Eine Stornierung aufgrund einer Covid-19-Erkrankung oder behördlich angeordneter Quarantäne ist kein gültiger Rücktrittsgrund, da der Vermieter eine entsprechende Versicherung auf seiner Homepage anbietet.
- i.) Der Vermieter empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung. Es gelten die Versicherungsbedingungen und Ausschlussklauseln des jeweiligen Anbieters.

8. Kündigung

- a.) Grundsätzlich besteht keine Befugnis für die Vertragsparteien, einen befristeten Vertrag vor Ablauf ordentlich zu kündigen.
- b.) Der Vermieter kann den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, insbesondere bereits bei Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder bei Vorliegen einer Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung.
 - Nicht eingelöste Lastschriftinzüge.
 - Gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.
 - Unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch des Fahrzeuges/Mietobjekts.
 - Missachtung der Benutzungsrichtlinien des Vermieters (siehe Punkt 15).
 - Bewusst falsche, unvollständige oder verschwiegene Angaben im Mietvertrag.

Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, beispielsweise aufgrund zu hoher Schadensquote oder -frequenz. Falls zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter:

Ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt.

Dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht.

Dem Vermieter vorsätzlich einen Schaden zufügt.

Ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung von Straftaten nutzt.

c.) Kündigt der Vermieter aus wichtigem Grund, so ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und allen Fahrzeugschlüsseln unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Der Mieter erklärt sich in diesem Fall mit der Sicherstellung durch den Vermieter einverstanden.

d.) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt keine Rückerstattung der nicht verbrauchten Mietzahlung. Der Vermieter ist vielmehr berechtigt, die nicht verbrauchte Mietzahlung als Sicherheit für die Behebung eventueller Schäden und den Ersatz des entgangenen Gewinns einzubehalten. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet. Dieser errechnet sich der Höhe nach aus den dem Vermieter entgangenen vertraglich vereinbarten Mietraten. Eine Abrechnung und eventuelle Rückzahlung der nicht verbrauchten Mietzahlung erfolgt erst bei Neuvermietung des Fahrzeuges. Übersteigt der entgangene Gewinn des Vermieters die nicht verbrauchte Mietsonderzahlung, so ist der entgangene Gewinn nicht auf die nicht verbrauchte Mietzahlung begrenzt. Der Anspruch des Vermieters besteht vielmehr in Höhe des tatsächlich entgangenen Gewinns.

e.) Kündigt der Mieter den Mietvertrag durch mieterseitige Stornierung, gelten die Stornierungsbestimmungen.

f.) Sollte der Mieter bei der Übergabe alkoholisiert sein, sich ungebührlich verhalten, die Einweisung verweigern oder den Eindruck erwecken und keine Bereitschaft zeigen, den Mietgegenstand sorgsam den AGB entsprechend zu behandeln, kann der Vermieter fristlos kündigen. Es gelten die Stornogebühren.

9. Versicherung / Versicherungsschäden / Schäden-Defekte (inkl. Anzeigepflicht) / Unfälle / Diebstahl

a.) Das Mietfahrzeug ist in der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung abgesichert. Der Mieter trägt eine Selbstbeteiligung von 1500 € pro Schadenfall für die Vollkasko- und Teilkaskoversicherung.

b.) Der Mieter kann die Selbstbeteiligung durch den Abschluss einer Zusatzversicherung reduzieren. Die Bedingungen und Ausschlüsse dieser Zusatzversicherung unterliegen den Richtlinien des jeweiligen Anbieters, und der Mieter schließt sie eigenverantwortlich ab.

c.) Die Haftungsreduzierung/Selbstbeteiligung gilt ausschließlich für Kaskoschäden, vorausgesetzt, es liegt keine Obliegenheitsverletzung oder grobe Fahrlässigkeit vor. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Höhe für den entstandenen Schaden.

d.) Kosten für Glasschäden während der Mietzeit (Teilkasko mit 150 € Selbstbeteiligung oder entsprechend dem gewählten Haftungsreduzierungspaket) gehen zu Lasten des Mieters.

e.) Schäden an der Markise und im Innenraum des Fahrzeugs, die keine Kaskoschäden sind, müssen vollständig vom Mieter übernommen werden. Empfohlen wird hier der Abschluss einer Zusatzversicherung. Die Haftungsbegrenzungen entfallen auch bei Schäden durch nichtverkehrsgerechte Nutzung, vorsätzliche Handlungen, grobe Fahrlässigkeit (z.B. Alkohol- oder Drogenkonsum), Nichtbeachtung von Durchfahrtsbreite und -höhe, Ladegut am Fahrzeug, Überladen, Überdrehen des Motors oder Fahren mit zu niedrigem Öl- oder Wasserstand. Dazu gehört auch das Befahren ungeeigneter oder unbefestigter Wege, und solche Schäden trägt der Mieter in vollem Umfang.

f.) Schäden, die bei der Nutzung von Fähren oder Autozügen entstehen, sind nicht durch die Versicherung abgedeckt. Der Mieter trägt sämtliche Kosten für auf diesen Verkehrsmitteln entstandene Schäden. Der Mieter muss Fähr- und Transportschäden unverzüglich dem Vermieter melden. Ein Totalverlust des Fahrzeugs durch Untergang ist durch die Versicherung des Vermieters gedeckt.

g.) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Tierschaden oder anderen schadensverursachenden Ereignissen hat der Mieter die Polizei sofort zu verständigen. Dies gilt auch für selbst verschuldete Unfälle ohne Beteiligung Dritter. Außer dem Unfallbericht sind keine weiteren Dokumente bzw. Schuldeingeständnisse zu unterschreiben.

Unterlässt dies der Mieter, haftet dieser für daraus entstehende wirtschaftliche Nachteile des Vermieters.

Der Unfallbericht muss sorgfältig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden.

Bei Verweigerung der Polizei, die Unfallaufnahme vorzunehmen, muss der Mieter dies dem Vermieter nach Möglichkeit nachweisen.

Alle Einzelheiten des Schadens sind dem Vermieter unverzüglich per Mail oder Textnachricht zu melden, dieser muss später schriftlich nachgereicht werden. Insbesondere sind Namen, Kontaktdaten, Ausweisnummer, Führerscheinnummer des Unfallgegners sowie Nummernschild und Fahrgestellnummer des gegnerischen Fahrzeugs zu notieren und sollten fotografiert werden. Die gesamte Unfallsituation ist auch mit Bildern festzuhalten, da diese für eine Beweisführung wichtig sind.

Dies gilt sinngemäß auch für Schäden oder Defekte am Fahrzeug und Interieur, die keine polizeiliche Aufnahme bedürfen.

h.) Unterlassene Schadenmeldungen gelten als Obliegenheitsverletzung. Verzögert sich eine notwendige Instandsetzung aufgrund verspäteter Meldung, sodass Weiter- oder Nachvermietung verhindert wird, haftet der Mieter für entstandene finanzielle Schäden. Dies gilt auch für Defekte am Fahrzeug, im Wohnraum und der technischen Ausstattung. Der Vermieter behält sich vor, einen entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Aufwand geringer war. Weiter behält sich der Mieter vor, bei Schäden, die nicht vor Ort repariert werden können und eine Weiter- bzw. die Nachvermietung gefährden, einen Reiseabbruch anzuordnen. Bei selbstverursachten Schäden geht dieser zulasten des Mieters, bei Schäden, bei denen ein eindeutiger haftender Unfallgegner vorliegt, wird die Reiseabbruchzeit anteilig erstattet.

i.) Reifenschäden während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, sie stammen nachweislich aus der Zeit vor der Fahrzeugübernahme.

j.) Zur Vermeidung von Beschädigungen an der Markise ist zu beachten, dass sie bei starkem Wind und/ oder Regen nicht ausgefahren und im ausgefahrenen Zustand nicht unbeaufsichtigt gelassen werden darf. Die Kosten für eine neue Markise aufgrund von Nichtbeachtung dieser Vorschriften trägt der Mieter.

k.) Bei unsachgemäßer Befüllung des Wasser- oder Dieselmotortankes trägt der Mieter alle anfallenden Kosten für damit verbundene Schäden am Fahrzeug, Zubehör und resultierende Mietausfälle. Bei unsachgemäßer Dieselmotortankbefüllung muss das gesamte Wassersystem ausgetauscht werden.

l.) Für Schäden am Fahrzeug, insbesondere im Innenraum, durch mitgeführte Tiere haftet der Mieter vollumfänglich. Schäden an Dritten trägt der Mieter gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

m.) Die Abwicklung von Schäden während laufender Vermietung kann nicht sofort erfolgen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Kautionszahlung bis zur endgültigen Schadensabrechnung zurückbehalten wird.

n.) Die Berechnung von Schäden und Reparaturen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand für Schadensaufnahme, Ersatzteilbeschaffung, Reparaturplanung und -durchführung zum jeweiligen Werkstattverrechnungssatz. Es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Aufwand geringer war.

o.) Der Mieter ist nicht berechtigt, Schäden eigenständig oder durch Dritte zu beheben, es sei denn, er hat die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters. Beschädigte Teile sind vollständig zurückzubringen und dem Vermieter zu übergeben.

p.) Mietausfälle aufgrund von Obliegenheitsverletzungen oder unsachgemäßer Bedienung und Benutzung gehen zu Lasten des Mieters.

q.) Bei Schäden, bei denen sich der Vermieter entschließt, nicht zu reparieren, bleibt der Mieter für die entstandene Wertminderung schadensersatzpflichtig. Solche Schäden werden durch den Vermieter durch eine Schadensersatzrechnung abgerechnet.

10. Mietzeitraum / Übergabe und Rückgabe / Reinigung

a.) Der Mietzeitraum erstreckt sich von der vereinbarten Übernahme des Fahrzeugs bis zur endgültigen Rückgabe nach durchgeführter Abnahme. Die Abrechnung erfolgt im Tagesrhythmus (jeweils 24 Stunden pro Tag), wobei der Tag der Abholung und der Rückgabetag als ein Tag berechnet werden. Für einen reibungslosen Ablauf kann der Vermieter Übergabe- und Rückgabezeiten aus organisatorischen Gründen ändern, ein Anspruch des Kunden gegenüber den ursprünglichen Übergabe und Rückgabezeiten besteht nicht. Der Mieter sollte daher für die Übergabe einen Zeitraum von etwa 2 Stunden und für die Rückgabe etwa 1 Stunde einplanen.

b.) Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen am Standort der Firma Kiwi-Camper. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug pünktlich am vereinbarten Standort gemäß Mietvertrag zu übernehmen sowie zurückzugeben. Das Fahrzeug wird fahrbereit, vollgetankt, mit überprüften Betriebsstoffen und gereinigt übergeben. Vor der Übergabe hat der Mieter das Fahrzeug zu inspizieren. Ein gemeinsam von Vermieter und Mieter zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll wird erstellt, in das alle erkennbaren Mängel, Beanstandungen und der Tachometerstand aufgenommen werden. Mängel, die der Mieter später geltend macht, können nicht mehr berücksichtigt werden und gehen zu seinen Lasten.

c.) Der Mieter muss das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit pünktlich und im vereinbarten Zustand am Standort der Firma Kiwi-Camper zurückgeben. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug entweder komplett gereinigt ist oder bei gebuchter Endreinigung besenrein und ordentlich eintrifft. Eine Reinigung vor Ort durch den Mieter ist nicht möglich. Die Rückgabe muss bis zur im Mietvertrag festgelegten Uhrzeit erfolgen. Eventuelle Umladungen sind zu berücksichtigen, und entsprechend sollte der Mieter früher am Standort

eintreffen. Bei Überziehung der Mietzeit werden 50 € pro angefangene Stunde berechnet. Falls durch die Verlängerung der Mietzeit eine Anschlussmiete verhindert wird, ist der Mieter auch für den entstandenen Schaden (z.B. entgangener Gewinn) haftbar.

d.) Die Mindestmietdauer variiert je nach Saison und kann vom Vermieter angepasst werden. Aktuelle Informationen zur jeweils gültigen Mindestmietdauer sind im Buchungstool auf der Webseite von Kiwi-Camper abrufbar.

e.) Das Fahrzeug muss bei Rückgabe vollgetankt sein. Ein teilweise gefüllter Tank wird unter Berechnung der konkreten Benzinkosten zur Auffüllung und einer Bearbeitungspauschale von 25 € aufgefüllt. Der Betrag kann direkt von der Kautions abgezogen werden.

f.) Das Fahrzeug muss bei der Rückgabe in einem abnahmefähigen Zustand sein. Das bedeutet, dass das Fahrzeug sowohl innen als auch außen ausreichend sauber und aufgeräumt sein muss. Andernfalls behält sich der Vermieter das Recht vor, die Abnahme erst nach Wiederherstellung eines abnahmefähigen Zustandes durchzuführen.

g.) Falls keine Endreinigung durch den Mieter gebucht wurde, ist dieser für die Innenreinigung verantwortlich. Die Außenreinigung erfolgt immer durch den Vermieter. Das Fahrzeug und die gesamte Ausrüstung müssen in dem gleichen gepflegten Zustand zurückgegeben werden, wie sie übernommen wurden. Die Reinigung umfasst das gründliche Säubern aller Oberflächen, Schubladen, Kästen, Geräte, Polster, Geschirr und Besteck sowie der gesamten Ausrüstung. Falls der Vermieter die Endreinigung durchführt, wird eine Mindestpauschale von 99 € oder nach Aufwand zu einem Stundensatz von 45 € berechnet. Bei gebuchter Endreinigung muss das Fahrzeug besenrein zurückgegeben werden. Besenrein bedeutet, dass das Fahrzeug ohne grobe Verschmutzungen, wie eingebrannte Lebensmittel am Kochfeld, Kies und Sand im Innenraum oder Essensrückstände im Kühlschrank und an Besteck sowie Geschirr, übergeben wird. Die Ausrüstung muss ordentlich an ihren vorgesehenen Plätzen platziert werden. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, grobe Verschmutzungen wie Flecken sofort zu entfernen. Die Toilettenkassette und deren Aufnahme müssen vor der Rückgabe entleert, ausgespült und gereinigt werden. Falls der Vermieter die Reinigung der verschmutzten Toilettenkassette und Toilette durchführen muss, wird eine Gebühr von je 150 € pro verschmutzten Bauteil (Toilette, Kassette und Schacht) erhoben. Der Grauwassertank ist zu entleeren.

h.) Die unmittelbare Abnahme nach der Rückgabe gilt als vorläufige Abnahme. Eine genaue Inspektion ist durch eine vorläufige Abnahme nicht möglich. Der Vermieter behält sich daher das Recht vor, Mängel und Beschädigungen bis zur Fertigstellung der Wiederaufbereitung und Reinigung des Fahrzeugs anzuzeigen. Sollte der Mieter nicht die Möglichkeit haben, Mängel zu besichtigen, werden ihm diese durch eine E-Mail mit Fotos mitgeteilt. Der Vermieter setzt eine Bearbeitungsfrist von maximal 3 Werktagen nach Rückgabe.

i.) Wenn das Fahrzeug außerhalb der regulären Geschäftszeiten zurückgegeben wird, trägt der Mieter die Verantwortung. Der Mieter haftet für Schäden, die auf dem Betriebsgelände bis zum vereinbarten Abgabetermin entstehen. Der Mieter erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass das Rückgabeprotokoll auch ohne gemeinsame Erstellung vollständige Rechtsgültigkeit erlangt, selbst wenn keine Unterschrift darauf geleistet wird.

j.) Falls das Fahrzeug nicht am Sitz des Vermieters zurückgegeben wird oder aufgrund einer Kündigung sicher zu stellen ist, hat der Mieter dem Vermieter die Sicherstellungs- und Rückführungskosten zu erstatten, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

k.) Sofern Privatfahrzeuge auf dem Firmengelände abgestellt werden, kann keine Haftung für Schäden oder Diebstahl übernommen werden. Der Mieter muss während seiner Abwesenheit dem Vermieter einen Fahrzeugschlüssel überlassen, welcher sicher im Tresor aufbewahrt wird.

l.) Bei der Übergabe werden sämtliche schriftlichen Formalitäten, Zahlungen, die Kautions, Zusatzversicherungen sowie die technischen Funktionen und der Zustand des Fahrzeugs geprüft und dokumentiert.

m.) Kiwi-Camper behält sich das Recht vor, im Abnahmeprotokoll zu vermerken, wenn das Fahrzeug bei der Rückgabe äußerlich oder innerlich nicht ausreichend für eine sorgfältige Abnahme gereinigt ist.

11. Ersatzfahrzeuge / Panne

a.) Falls dem Mieter bei der Übergabe ein Fahrzeug mit Beschädigungen oder Gebrauchsspuren im Innen- oder Außenbereich übergeben wird, die die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, hat der Mieter dies hinzunehmen. Dies führt zu keiner Minderung oder Ersatzansprüchen. Das Mietverhältnis bleibt in jedem Fall bestehen und berechtigt nicht zum Rücktritt.

b.) Kann das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein vergleichbares Fahrzeug mit ähnlicher Ausstattung bereitzustellen. Dem Mieter entstehen dadurch keine zusätzlichen Mietkosten. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung aufgrund einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr.

1 BGB ist in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs scheitert, verzögert sich oder wird vom Vermieter verweigert. In diesem Fall trägt der Mieter entstehende höhere Nebenkosten oder Reisekosten, wie Fäh- oder Mautgebühren, bereits getätigte Buchungen und Anzahlungen oder An- und Rückreise sowie Betriebskosten. Sinngemäß gilt gleiches bei bereits angetretener Reise.

c.) Wird ein Ersatzfahrzeugs in einer kleineren Fahrzeugkategorie bereitgestellt, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.

d.) Wenn das Fahrzeug aufgrund eines vom Mieter zu vertretenden Umstands zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung durch den Mieter verursacht eingeschränkt oder unmöglich wird, kann der Vermieter die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

e.) Ausfallzeiten des Fahrzeugs aufgrund von Pannen oder technischen Defekten, die nicht auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, gelten als höhere Gewalt und unterliegen nicht dem direkten Einflussbereich des Vermieters. Schadensersatzansprüche können daher nicht geltend gemacht werden.

f.) Sollte eine Vermietung aufgrund eines technischen Defekts, Unfalls oder ähnlichem ohne das Verschulden des Vermieters nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Bereits bezahlte Mietentgelte werden vollständig erstattet.

12. Rauchverbot und Haustiere

a.) In sämtlichen Kiwi-Campers gilt striktes Rauchverbot. Zuwiderhandlungen führen zur Einbehaltung von 300 € von der Kautions. Diese Maßnahme dient der Kompensation möglicher Wertverluste und ermöglicht die professionelle Entfernung von Rauchrückständen. Die Mitnahme von Haustieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet oder in dafür speziell vorgesehenen Fahrzeugen. Hundebesitzer, die mit unserem „Kiwi-Dog“ unterwegs sind, sind verantwortlich für die gesetzeskonforme Unterbringung und Sicherung ihres Haustieres während der Fahrt und der gesamten Mietdauer. Aufbewahrungsbehältnisse für Haustiere müssen vom Mieter gestellt werden.

b.) Bei ungenehmigter Mitnahme von Tieren im Fahrzeug werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt, wobei mindestens 250 € von der Kautions einbehalten werden.

c.) In den Hundecampers darf das Tier nicht mit ins Bett genommen werden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Haustier einen Schlafplatz in der dafür vorgesehenen Box oder auf dem Boden zu bieten. Falls die Gefahr der Verunreinigung oder Beschädigung anderer Flächen im Camper besteht (z.B. Sitzflächen), obliegt es dem Mieter, geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise die Verwendung einer Decke zur Prävention.

d.) Es bestehen Einschränkungen bezüglich der Größe und der Anzahl der mit geführten Hunde bzw. Haustiere. Dies ist im Vorfeld durch den Mieter mit dem Vermieter abzustimmen.

13. Mindestalter und Führungsberechtigte

a.) Führungsberechtigte für Kiwi-Camper-Fahrzeuge sind Fahrer, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und bei Mietantritt mindestens 21 Jahre alt und nicht älter als 75 Jahre alt sind. Ältere Mieter benötigen daher die ausdrückliche Einwilligung des Vermieters.

Der Hauptmieter und alle Fahrer müssen eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder B besitzen und sind verpflichtet, diese bei der Fahrzeugübergabe im Original vorzuzeigen. Kopien werden nicht akzeptiert. Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Während des vereinbarten Mietzeitraums ist der Mieter der Halter des Fahrzeugs.

b.) Der Vermieter behält sich jedoch das Recht vor, das Führen des Campers zu verweigern, wenn Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Fahrtüchtigkeit des Mieters bestehen.

14. Haftung des Mieters / Sorgfaltspflicht / Reparaturen

a.) Es ist strikt untersagt, sämtliche Länder, die nicht unter Punkt 15 aufgeführt sind, zu befahren. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter in vollem Umfang. Er ist verpflichtet, den Vermieter auch im Innenverhältnis von jeglicher Haftung freizustellen.

b.) Das Fahrzeug ist schonend und fachgerecht zu behandeln. Dies schließt die regelmäßige Kontrolle des Öl- und Wasserstands sowie des Reifendrucks ein. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen. Es sind die relevanten Vorschriften und technischen Regelungen zu beachten, einschließlich der Einhaltung der Wartungsfristen. Der Mieter verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Der Mieter hat die Pflicht, alle 1000 km den Öl-, AdBlue- und Kühlwasserstand zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen. Achtung: es dürfen nur für das Fahrzeug freigegebene Ölarten verwendet werden. Das Fahrzeug ist ausschließlich für den Betrieb auf befestigten Straßen geeignet. Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, trägt der Mieter.

- c.) Fahrten in Länder, die nicht unter Punkt 15 aufgeführt sind, sind strikt untersagt, da dort kein Versicherungsschutz besteht. Fahrten in Kriegsgebiete sind ebenfalls unzulässig.
- d.) Folgende Nutzungen sind untersagt:
- Weitervermietung oder Verleih an Dritte
 - Begehung von Zoll- und anderen Straftaten
 - Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests
 - Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder anderweitig gefährlichen Stoffen
 - Erledigung von Wohnungsumzügen, Teilnahme an Demonstrationen und politischen Kundgebungen.
- e.) Der Mieter hat sich eigenständig über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer zu informieren und die geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- f.) Der Mieter darf am Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, sei es optisch durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.
- g.) Alle technischen Defekte oder Beeinträchtigungen am Fahrzeug müssen dem Vermieter sofort gemeldet werden, um mögliche Kompensationszahlungen zu ermöglichen.
- h.) Im Falle eines technischen Defekts muss der Mieter mindestens 3 Tage ab Einlieferung in die Werkstatt auf die Instandsetzung oder den Austausch des Fahrzeugs warten.
- i.) Reparaturen und regelmäßige Wartungen, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig sind, dürfen nur nach Rücksprache und ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters per Email, WhatsApp oder SMS in Auftrag gegeben werden. Die Rückerstattung der genehmigten Reparaturkosten erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original (Rechnungsanschrift des Vermieters und vollständige Fahrzeugdaten) sowie Vorlage der Austausch- oder Altteile, es sei denn, der Mieter hat die Reparatur verschuldet.
- j.) Reparaturen, die aus einer Vermietung resultieren, sind vom Mieter in voller Höhe selbst zu tragen.
- k.) Verhält sich der Mieter nach einem Verkehrsunfall oder einer sonstigen Obliegenheitsverletzung so, dass die für das Fahrzeug bestehende Versicherung einen Haftungsausschluss geltend machen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung tritt in diesem Fall nicht ein.
- l.) Das Fahrzeug muss über den gesamten Mietzeitraum pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Übermäßige Verunreinigungen, innen wie außen, sind unverzüglich zu entfernen. Hierzu zählen insbesondere Harzflecken und Vogelkot im Außenbereich sowie jegliche Art von Flecken und Sand im Innenbereich. Es wird empfohlen, das Fahrzeug nicht unter harzabsondernden Bäumen zu parken, und die Nutzung der Markise ist in diesem Fall strikt untersagt.
- m.) Das Fahren mit gesicherter und geschlossener Gasflasche ist gestattet.
- n.) Der Mieter ist für die Unversehrtheit der mitgegebenen Ausrüstung verantwortlich. Bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung der Ausrüstung gelten die von Kiwi-Camper festgelegten Wiederbeschaffungspreise.
- o.) Fahrten, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere Offroad-Fahrten, längere Strecken auf unbefestigten Pisten, Sand- und Feldwege oder Fahrten durch Schlamm und Matsch, sind nicht gestattet, da das Fahrzeug hierfür nicht geeignet ist. Solche Fahrten stellen eine Obliegenheitsverletzung dar, und daraus resultierende Schäden gehen zu Lasten des Mieters.
- p.) Der Mieter hat die Pflicht, Gepäck und Ladung zu sichern und den Innenraum ausreichend gegen Beschädigung durch loses Ladegut zu schützen.
- q.) Der Mieter ist selbst für die Zuladung verantwortlich und hat vor Reiseantritt das tatsächliche Gesamtfahrzeuggewicht zu kontrollieren.
- r.) Der Mieter ist verpflichtet, beim Rangieren des Campers, sofern möglich, eine Einweisung und Unterstützung durch Mitreisende sicherzustellen. Dies dient der sicheren Handhabung und Vermeidung von Schäden am Fahrzeug oder an Dritten.

15. Auslandsfahrten / sonstige genehmigungspflichtige Fahrten

- a.) Das Fahrzeug darf ausschließlich in den Staaten der Europäischen Union, Norwegen, Kroatien, Andorra, Monaco, San Marino, Albanien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein genutzt werden. Das geplante Reiseziel und die zu durchquerenden Länder sind dem Vermieter vor der Abfahrt mitzuteilen. Reisen außerhalb dieser genannten Länder, insbesondere in die Türkei, Russland, Marokko, Tunesien und alle anderen nicht in der EU aufgeführten europäischen Länder, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Fahrten in Länder, in denen territoriale Konflikte herrschen, dürfen nur in dem Teil bereist werden, welcher unter der Kontrolle der Regierung steht. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind strikt verboten.
- b.) Fahrten, die dem Besuch von Festivals, Konzerten oder Großveranstaltungen dienen, müssen dem Vermieter im Voraus mitgeteilt werden. Solche Fahrten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des

Vermieters, der sich das Recht vorbehält, die Fahrt bei Bedenken zu untersagen. Sollte ein Mietverhältnis bereits bestehen, kann dieses gemäß den AGB-Richtlinien aufgelöst werden.

c.) Der Mieter trägt die Verantwortung für benötigte Adapter oder länderspezifische Anschlüsse für Strom, Wasser und Gas im Ausland.

16. Kilometerbedingungen

Für die Mietdauer sind bei jedem Fahrzeug 300 km pro Tag inklusive. Nicht gebuchte Mehrkilometer werden mit 0,35 €/km berechnet.

17. Personendaten und Bilder

a.) Der Vermieter ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Mieter gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, auch wenn diese von Dritten übermittelt wurden.

b.) Im Falle tatsächlich unredlichen Verhaltens des Mieters oder hinreichender Anhaltspunkte dafür kann eine Weiterleitung der personenbezogenen Vertragsdaten an Ermittlungs- und Steuerbehörden erfolgen. Dies könnte beispielsweise bei falschen Angaben zur Anmietung, Vorlage falscher oder verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Mietfahrzeugs, Nichtmitteilung eines möglichen technischen Defekts oder bei Verkehrsverstößen der Fall sein. Zudem kann eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an beauftragte Dritte erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Mietvertrags und zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche des Vermieters erforderlich ist.

c.) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Bilder, die er uns während oder nach der Mietdauer zusendet, für Werbe- und Social-Media-Zwecke verwendet werden können. Kiwi-Camper verpflichtet sich dabei, die Privatsphäre des Kunden zu respektieren und sensible Informationen zu schützen.

18. Wintercamping

a.) Wintercamping ist auf Anfrage möglich, und die Entscheidung darüber obliegt dem Vermieter.

b.) Direktes Wintercamping in schneereichen Regionen ist nicht gestattet. Als dauerhaftes Ziel sind nur schneefreie Regionen wie beispielsweise Spanien oder Süditalien zugelassen.

c.) Falls Winterreifen erforderlich sind, regelt dies Abschnitt 3 d) dieser AGB.

19. GPS

Der Vermieter behält sich vor, die Fahrzeuge bei Bedarf mit einem GPS-Ortungssystem auszustatten, das ausschließlich dem Diebstahlschutz dient. Die Ortungsdaten werden in der Regel während der Mietzeit bzw. bis zur Rückgabe des Fahrzeugs erfasst und bis zur Rückerstattung der Kautions bzw. im Streitfall bis zur Beilegung gespeichert. Es erfolgt keine Erstellung von Nutzerprofilen.

20. Schlussbestimmungen & Gerichtsstand

a.) Sollte eine Bestimmung des Mietvertrags oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

b.) Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Amtsgericht Kaufbeuren. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrags ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht, und die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.